

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/279

KR.Nr. K 0208/2016 (FD)

Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Abzug Berufskosten der Lehrpersonen bei der Steuererklärung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Lehrpersonen werden bei den Berufskosten für auswärtige Verpflegung lediglich 160 statt 220 Tage angerechnet. Das Amt begründet diese aktuelle Steuerpraxis damit, dass Lehrpersonen in der Regel an vier ganzen Tagen und einem halben Tag unterrichten. An Tagen, an denen nur halbtags unterrichtet würde, bestehe kein Anspruch auf den Mittagsabzug. Ferner führt es aus, dass zusätzliche auswärtige Mittagessen geltend gemacht werden können, wenn diese durch einen besonderen Nachweis glaubhaft begründet werden.

Diese Regelung, die sich allein auf die erteilten Lektionen abstützt, entspricht nicht der Realität. Inzwischen haben sich die Arbeit und damit auch der Arbeitsort der Lehrpersonen verändert. Gemeinsame Unterrichtsvorbereitungen werden im Schulhaus durchgeführt. Ferner finden am sog. unterrichtsfreien Mittwochnachmittag zunehmend Weiterbildungen, Konferenzen, Teamsitzungen, Koordinationssitzungen, Projektarbeiten usw. statt, die selbstredend im Schulhaus abgehalten werden. Auch zu Beginn und am Ende der Schulferien sind vielerorts solche Veranstaltungen normal.

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob weitere Kantone Lehrpersonen bei den Berufskosten anders behandeln als andere Arbeitnehmende? Wenn ja, welche Kantone sind es?
2. Anerkennt der Regierungsrat die Tatsache, dass die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte derjenigen des Kantonspersonals entspricht? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie definiert der Regierungsrat im Rahmen der Jahresarbeitszeit die unterrichtsfreie Zeit einer Lehrperson? Anerkennt er die Tatsache, dass die Lehrpersonen heute oftmals auch am unterrichtsfreien Mittwochnachmittag und in den Schulferienwochen in der Schule arbeiten? Wie beurteilt er diese hinsichtlich der genannten Steuerpraxis im Vergleich zu anderen ähnlichen Arbeitsverhältnissen?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die geltende Steuerpraxis bezüglich Berufskosten bei Lehrpersonen zu überprüfen und zu veranlassen, dass künftig die Lehrpersonen bei den Berufskosten gleich behandelt werden wie die anderen Arbeitnehmenden? Wenn ja, innerhalb welcher Zeit ist dies möglich? Wenn nein, warum nicht?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Der Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung im allgemeinen

Als Berufskosten können u.a. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte abgezogen werden (§ 33 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; StG; BGS 614.11). Der Abzug für die auswärtige Verpflegung ist in § 4 der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten (BGS 614.159.13) näher geregelt. Abziehbar sind die Mehrkosten, wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder bei sehr kurz bemessener Essenspause aus beruflichen Gründen eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann. Der Abzug beträgt für eine Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen) 15 Franken, höchstens 3'200 Franken im Jahr. Bei der Möglichkeit der Kantinenverpflegung wird der Abzug halbiert. Der Maximalabzug pro Jahr entspricht somit dem Abzug für 213 Arbeitstage. 47 Arbeitswochen umfassen jedoch grundsätzlich 235 Arbeitstage. Die auch im Bundesrecht geltende Begrenzung auf 213 Arbeitstage ist jedoch sachgerecht, weil von der theoretisch möglichen Zahl der Arbeitstage bis zu zehn Feiertage abzuziehen sind. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Mitarbeitenden wegen Absenzen und der Vergütung der Mehrkosten durch den Arbeitgeber bei Weiterbildungen oder an Reisetagen keine Kosten für die auswärtige Verpflegung tragen müssen.

3.1.2 Die Praxis bei Lehrpersonen

Das Schuljahr zählt 38 Schulwochen à 4½ Unterrichtstage, so dass auswärtige Verpflegung an vier Tagen pro Woche notwendig ist, was 152 Tagen entspricht. Jährlich sind auch hier fünf bis zehn Feiertage abzurechnen (2016 und 2017 z.B. je sieben), so dass noch 145 Arbeitstage mit notwendiger auswärtiger Verpflegung an Unterrichtstagen verbleiben. Nicht berücksichtigt sind hier allfällige Absenzen sowie beispielsweise die Verpflegung in Klassenlagern und ähnliches. Mit der Anrechnung von 160 ganztägigen Anwesenheiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch an unterrichtsfreien (Halb-) Tagen Konferenzen, Team- und Koordinationssitzungen, gemeinsame Vorbereitungen oder Weiterbildungen im Schulhaus stattfinden. Im Unterschied zu den übrigen Steuerpflichtigen, bei denen der Abzug auf 3'200 Franken beschränkt ist, haben Lehrpersonen zudem - wie im Vorstoss richtig bemerkt - die Möglichkeit, die Notwendigkeit von mehr notwendigen Mittagessen ausser Haus glaubhaft zu machen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob weitere Kantone Lehrpersonen bei den Berufskosten anders behandeln als andere Arbeitnehmende? Wenn ja, welche Kantone sind es?

Aufgrund der Kleinen Anfrage hat das Steueramt bei Steuerverwaltungen der Deutschschweizer Kantone (ohne Zentralschweiz) eine Umfrage durchgeführt. Von dreizehn Kantonen gewähren vier (BE, BL, GL und GR) den Lehrpersonen im Regelfall ebenfalls nur einen reduzierten Abzug für die auswärtige Verpflegung.

3.2.2 Zu Frage 2:

Anerkennt der Regierungsrat die Tatsache, dass die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte derjenigen des Kantonspersonals entspricht? Wenn nein, warum nicht?

Ja, die jährliche Gesamtarbeitsleistung der Lehrpersonen entspricht grundsätzlich jener der übrigen Arbeitnehmenden des Kantons. Die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in der unterrichtsfreien Arbeitszeit ausgeglichen (§§ 350, 412^{bis} und 463^{bis}, je Abs. 1 GAV; BGS 126.3).

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie definiert der Regierungsrat im Rahmen der Jahresarbeitszeit die unterrichtsfreie Zeit einer Lehrperson? Anerkennt er die Tatsache, dass die Lehrpersonen heute oftmals auch am unterrichtsfreien Mittwochnachmittag und in den Schulferienwochen in der Schule arbeiten? Wie beurteilt er diese hinsichtlich der genannten Steuerpraxis im Vergleich zu anderen ähnlichen Arbeitsverhältnissen?

Die Gliederung der Arbeitszeit ist im Gesamtarbeitsvertrag geregelt (Unterricht, weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung, Arbeit ohne Präsenzverpflichtung; §§ 350, 412^{bis} und 463^{bis}, je Abs. 2 GAV). In der Volksschule beträgt der Anteil der Unterrichtszeit mindestens 85% der Gesamtarbeitszeit (§ 350 Abs. 3 GAV). Die Steuerpraxis richtet sich danach, dass Lehrpersonen deutlich weniger ganztägige Präsenzpflichten am Arbeitsplatz haben als die übrigen Arbeitnehmenden und sie folglich aus beruflichen Gründen weniger Mahlzeiten auswärts einnehmen müssen. Hinzu kommt, dass ein nicht unbedeutender Teil der Lehrpersonen nur ein Teilpensum unterrichtet, so dass eine Kürzung des Verpflegungsabzuges aus diesem Grund - wie bei allen andern Steuerpflichtigen - sachgerecht ist.

3.2.4 Zu Frage 4:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die geltende Steuerpraxis bezüglich Berufskosten bei Lehrpersonen zu überprüfen und zu veranlassen, dass künftig die Lehrpersonen bei den Berufskosten gleich behandelt werden wie die anderen Arbeitnehmenden? Wenn ja, innerhalb welcher Zeit ist dies möglich? Wenn nein, warum nicht?

Wir sind bereit, das Steueramt anzuweisen, seine oben dargestellte Steuerpraxis zu überprüfen. Eine Praxisänderung setzt den Nachweis voraus, dass Lehrpersonen aufgrund von konkreten Erfahrungswerten in der Regel an mehr als 20 Tagen pro Schuljahr, an denen sie nicht ganztägig unterrichten, das Mittagessen aus beruflichen Gründen nicht zu Hause einnehmen können. Nachzuweisen wären unterrichtsfreie Tage und Halbtage, an denen eine ganztägige Präsenz erforderlich ist. Eine generelle Praxisänderung wird sinnvollerweise auf den Beginn eines Steuerjahres vorgenommen, damit alle Steuerpflichtigen in der gleichen Situation gleich behandelt werden können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat